

## Vereinssatzung

---



**Pistolen-Schießsportverein Lüneburg**

- Sitz Lüneburg -

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Pistolen-Schießsportverein Lüneburg e.V.“; er gehört dem Bezirksschützenverband, dem Landessportbund, dem Nordwestdeutschen Schützenbund (nachfolgend NWDSB genannt) und dem Deutschen Schützenbundes e.V. (nachfolgend DSB genannt) an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereines ist

- die Pflege und Förderung des Sportschießens nach den Regeln des DSB,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

## **§ 3**

### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihnen wird auf Antrag lediglich der notwendige Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes und unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften. Hierzu kann sich der Verein eine Finanzordnung geben.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für
  - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dies nicht übergeordneten Verbänden vorbehalten ist,
  - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
  - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand (oder der Mitgliederversammlung) beschlossen oder geändert.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - a. Von natürlichen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind.
  - b. Von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind (auf Verlangen des Vorstandes mit evtl. erforderlichen Nachweisen) schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach Ablauf der Probezeit der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand die endgültige Aufnahme eines Bewerbers in den Verein ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Der Bewerber wird probeweise für 6 Monate zur Teilnahme am Sportbetrieb zugelassen. Die Probezeit kann durch den Vorstand verlängert werden.
6. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung, die Vorschriften des DSB, des NWDSB sowie das Vereinsrecht des BGB an.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, des Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, bei einem Ausschlussverfahren, oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder einen Rechtsstreit seinem Lebenspartner oder mit in gerader Linie Verwandten betrifft.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereines in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines, des NWDSB und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NWDSB und Bezirksschützenverband gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder haben den satzungsgemäßen Beitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten. Für die Aufnahme von Ehegatten/Lebenspartnern, sowie Söhnen und Töchtern von Vereinsmitgliedern ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsdienste sind abzu- leisten oder entsprechende Ersatzleistungen zu erbringen.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine Pflichten verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann.
5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

#### **§ 10**

##### **Beiträge/Aufnahmegebühr**

1. Nach endgültiger Aufnahme in den Verein beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag bis zum 31.03. des Kalenderjahres abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages sind sowohl 1/5 der Aufnahmegebühr als auch die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Diese Leistungen sind auch dann zu erbringen, wenn die Aufnahme in den Verein endgültig abgelehnt wurde
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 11**

##### **Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
  - a. die Mitgliederversammlung gem. § 13
  - b. der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
  - c. der Gesamtvorstand gem. § 12 Abs. 2

#### **§ 12**

##### **Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der Vorsitzende
  - b. der Schriftführer (gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden)
  - c. der Schatzmeister
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a. die unter Ziff. 1 a – c aufgeführten Mitglieder
  - b. der Sportleiter

- c. der stellvertretende Sportleiter
- d. der Standwart
- 3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Schriftführer vertritt zusammen mit dem Schatzmeister.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Sitzungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Über geführte Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt die Ablehnung des Antrags.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 2
  - b. den übrigen Mitglieder gem. § 6 Ziff. 1
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 8
  - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14 Ziff. 3
  - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages
  - g. Festsetzung der Aufnahmegebühr
  - h. Festsetzung erforderlicher Arbeitsleistungen bzw. Ersatzleistungen der Mitglieder
  - i. Satzungsänderungen
  - j. Auflösung des Vereines
- 4. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 2 (zwei) Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- 5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 6 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahres schriftlich dem Vorstand vorliegen.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift ggf. nach Tonträgeraufnahmen anzufertigen, die den Mitgliedern zugesandt oder zur Einsicht auf dem Stand zur Verfügung gestellt wird. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich zu erheben.  
Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

#### **§ 14**

##### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 (zwei) Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet jeweils nach 2 (zwei) Jahren aus; eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
5. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

#### **§ 15**

##### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei frist- und formgerechter Einladung.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahlen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den betreffenden Bewerbern. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen.

**§ 16**  
**Auflösung**

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das verbleibende Vermögen an den Bezirksschützenverband Lüneburg e.V. zu übertragen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 04.02.2011 außer Kraft.

Lüneburg, 03.02.2017